

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 61 (1983)
Heft: 2

Rubrik: Rund ums Geld : der Geldbriefkasten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rund ums Geld



Trudy Frösch-Suter

Der Geldbriefkasten

Finanziell geht es den meisten Senioren heute gut bis sehr gut. Was unsere Vorfahren nur ausnahmsweise kannten – nämlich die wirtschaftliche Unabhängigkeit im Alter –, ist für uns Ältere dank AHV und Pension fast zur Selbstverständlichkeit geworden. Wir geniessen dies und sind dankbar dafür. Wer kein Geld hat, der hat Sorgen, aber auch Besitz kann Sorgen bereiten. Dabei denke ich ans Erben, an Fragen der Kapitalanlage, an Hausverkauf usw. Eines der immer wiederkehrenden Probleme ist die Frage des Kostgeldes. Frau A.R. in B. schreibt:

Wieviel Kostgeld?

«Seit fünf Jahren haben wir die Schwiegermutter bei uns. Da wir ein neu renoviertes Zweifamilienhaus besitzen, wurde es als selbstverständlich angesehen, dass wir die Mutter aufnehmen. Sie besass ein Haus, welches sie verkaufte. Jedem der drei Kinder zahlte sie Fr. 40 000.— aus. Nun aber kümmert sich keines der Geschwister meines Mannes um die Mutter. Sie bezahlte uns am Anfang monatlich Fr. 450.—, jetzt Fr. 550.—. Sie sagt, dass sie uns nicht mehr geben könne, denn sie habe nur eine kleine Rente. Mutter hat allerdings noch über Fr. 100 000.— Vermögen (doch dieses möchte sie nicht angreifen). Sie ist ein stets unzufriedener Mensch und hat immer das Gefühl, sie komme zu kurz. Finden Sie das Kostgeld hoch? Wieviel sollen wir verlangen?»

Kostgeld und Miete

Es ist Sache Ihres Ehemannes, für eine angemessene Lösung zu sorgen, liebe Frau A. Er sollte seiner Mutter klarmachen, dass es höchst unfair ist, auf seine Kosten das Vermögen für die andern zu erhalten, denn das Erbe wird ja in genau gleich grosse Summen geteilt! Die Mutter müsste für eine bescheidene Wohnung (mit Bad, Zentralheizung usw.) wohl soviel Miete bezahlen, wie sie Ihnen für Wohnen und Essen insgesamt gibt. Wenn Ihr Mann seiner Mutter etwa Fr. 550.— als Kostgeld berechnet, ist dies bei den heutigen Preisen sehr bescheiden. Der Rest der Rente dürfte gut für die übrigen Auslagen reichen. Als Zins, inkl. Heizung und Wasser, sollte die Mutter monatlich Fr. 300.— bis Fr. 400.— aushändigen. Da der Vermögenszins jährlich etwa Fr. 6000.— einbringt, hat die Mutter – ohne das Vermögen gross anzugreifen – für sich zusätzlich Geld übrig. Wieso überhaupt diese völlig falsche Einstellung, man dürfe vom Vermögen nichts verbrauchen? Geht es den Jungen finanziell nicht heute schon wesentlich besser, als es uns Älteren je ergangen ist? Die Mutter sollte sich mehr Freuden gönnen. Diese kosten Geld, aber man hat ja immer gespart, um sich im Alter etwas mehr leisten zu können.

Will die Mutter nicht einsehen, dass sie eine bescheidene Miete bezahlen soll, würde ich Ihrem Ehemann empfehlen, seinen Geschwistern (und der Mutter) schriftlich mitzuteilen, dass er nach dem Tode der Mutter Nachforderungen für die Miete stellen wird. Es ist ungerecht, just auf Kosten desjenigen Kindes Vermögen zu sparen, welches einem Elternteil Unterkunft und Nahrung gewährt (und dazu etliche Mühen und Unbequemlichkeiten in Kauf nimmt!). Es ist bedauerlich, dass ausgerechnet das hilfsbereite Kind so oft den kürzern zieht.

Kein Kostgeld für Eltern

Eben erhalte ich die Zuschrift einer Leserin in O. Sie meint, dass es wohl da und dort seine Berechtigung habe, wenn Kostgeld von Elternteilen verlangt werde, und fährt dann fort:

«Wenn jemand in die Ferien fährt und eine Nachbarin die Blumen betreut, verlangt man nicht, dass es gratis gemacht wird. Wieso aber sollte es gratis sein, wenn eine noch rüstige Mutter im Haushalt mithilft? Weil sie es ein Leben lang gewohnt war, gratis zu arbeiten? Ich sehe keine der arbeitsgewohnten Frauen müssig dasit-

zen, um sich bedienen zu lassen. Was bekommt denn heute eine Haushälterin? Gesunde alte Leute sind, was Verpflegung betrifft, kaum ein ins grobe Tuch schneidender Kostenpunkt. Viele Kinder mussten früher ihre Eltern bis zu ihrer Heirat unterstützen. Ich würde mich schämen, wenn meine Mutter noch lebte, von ihr etwas anzunehmen.»

Soweit Frau R. M. in O. Ich gebe ihr recht, soweit es rüstige Elternteile betrifft, die noch im Geschäftshaushalt mitarbeiten. Dort kann tatsächlich eine Mutter, ein Vater eine Hilfskraft ganz oder teilweise ersetzen. Hier wäre es gewiss falsch, etwas für die Kost zu verlangen. Meistens aber ziehen doch Mutter oder Vater erst zu einem berufstätigen Kind, wenn sie nicht mehr in der Lage sind, selbständig zu wirtschaften. Und in solchen Fällen ist es nun einfach Pflicht und Schuldigkeit der Senioren, eine angemessene Entschädigung für die erbrachten Leistungen zu bezahlen. Dafür haben wir ja die Renten, die Zinsen, das Ersparte. Man erhält sich damit auch eine für jedermann wichtige Unabhängigkeit. Seltsamerweise plädieren immer Frauen für «Idealismus», welche sich nie engagieren mussten. Theorie und Praxis sind zweierlei Dinge. Es zeigt sich, dass Kostgeldfragen stets individuell gelöst werden müssen, und zwar so, dass beide Teile – Kostgeber und Kostnehmer – zufrieden sind. Man kann auch nicht den Idealisten spielen, um dann nachträglich seine Forderungen anzubringen. Das führt unweigerlich zu Zwistigkeiten.

Wie sollen wir das Geld anlegen?

Frau Hanna berichtet:

«Wir konnten erben. Wie sollen wir das Geld anlegen? Das bisherige Einkommen (Rente und Pension) genügt für den Lebensunterhalt, erlaubt jedoch keinen Luxus. Ein Bankfachmann riet letzthin in einer Fernsehsendung, 25 % des Geldes in Gold anzulegen. Was meinen Sie?»

Dieser Ratschlag gilt wohl nicht für ältere Leute mit bescheidenem Einkommen und einem Vermögen unter Fr. 100 000.—. Hier dürfte es vorteilhaft sein, sein Geld grösstenteils auf ein Alterssparheft und in Kassenobligationen anzulegen. Noch vor 1½ Jahren konnte man solche Obligationen mit bis 7 % Zinsertrag kaufen. Heute sinken die Zinsen, so dass man mit der Anlage eher vorsichtig sein muss, langfristig sollte man keinesfalls Geld zu niedrigen Zinsen von 3–4 % anlegen. Ihnen würde ich raten, sich



Auch Sie haben eine Chance bei unserem Wettbewerb! (S. 34)

aus dem ererbten Geld einigen Luxus zu leisten. Machen Sie beide einmal schöne Ferien, fahren Sie öfter für einige Tage weg, erfüllen Sie sich hie und da einen Wunsch. Das Leben kann viel Spass machen, wenn man sein Geld dort einsetzt, wo man auch morgen (Erinnerungen!) noch etwas davon hat!

Ich möchte mein Haus verkaufen

Herr M. in K. weiss nicht, was er tun soll. Er ist nach dem Tode seiner Frau in seinem Einfamilienhaus recht einsam geworden. Da ihm die Arbeit zuviel wird, hat er im Sinn, das Haus seinem Schwiegersohn zu verkaufen, hat aber Angst, er könne eine Dummheit machen. Hier mein Rat: Verkaufen Sie, lieber Herr M., Ihr Haus Ihrer Tochter. Man weiss heute nie, ob eine Ehe wirklich ein Leben lang hält. Deshalb ist es gerecht und vorsichtiger, das Haus einem eigenen Kind, nicht einem Schwiegerkind, zu verkaufen. Das erspart viele Unannehmlichkeiten. Gehen Sie zum Notar. Er kann ein lebenslängliches Wohnrecht (über das Grundbuchamt) im Kaufvertrag eintragen. Vereinbaren Sie mit Tochter und Schwiegersohn vor dem Verkauf – mit Teuerungsklausel! – Wohnrecht, Kostgeld, Heiz- und Stromkosten, damit vorher alle finanziellen Dinge klar geregelt sind. Da Sie noch andere Kinder haben, sollte das Haus geschätzt werden, um einen vernünftigen Preis für das Wohnrecht festsetzen zu können. Es bleibt Ihnen überlassen, unter welchen Bedingungen Sie verkaufen wollen.

Bis zum nächsten Mal,
Ihre Trudy Frösch-Suter

Halsweh?
Dr. med. Knobel
GU Mund- und Gurgelwasser
mit der Heilkraft natürlicher Kräuterextrakte lindert, wirkt bakterientötend und entzündungshemmend.
In Apotheken und Drogerien